

KUNDMACHUNG

Gemäß § 37 d Abs. 8 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 598/1986 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 22. Dezember 2005 über die Wahl der Vertrauensperson der Zivildienstleistenden, BGBl. II Nr. 440/2005, wird verlautbart, dass für die Einrichtung

Landespolizeidirektion Tirol
Innsbruck, Innrain 34,

eine Wahl der Vertrauensperson der Zivildienstleistenden durchgeführt wurde.

Zur **Vertrauensperson** wurde gewählt.....LIEB Dominik

Zum **Stellvertreter** wurde gewählt.....HEIM Matthias

Anfechtung

§ 19. (1) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von den Wahlberechtigten bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 37d Abs. 5 ZDG) angefochten werden.

Hinweis:

LIEB Dominik und HEIM Matthias werden ihre Funktion als Vertrauensperson und Stellvertreter bis zum 31.03.2020 (Beendigung des ordentlichen Zivildienstes) ausüben.

Für den Landespolizeidirektor:


(Mag. Suchentrunk, OR)